

Herr Bundesanwalt, auf, Tagwacht! : Offener Hundstag-Brief an Herrn Bundesanwalt Dr. Werner Lüthi, Bern

Autor(en): **Meyer, Robert / D.O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herr Bundesanwalt, auf, Tagwacht!

Offener Hundstag-Brief an Herrn Bundesanwalt Dr. Werner Lüthi, Bern

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt!

Verzeihen Sie, wenn mein Alarm Ihre wohlverdiente Ferienruhe stören sollte. Doch kenne ich Ihre stete Sorge um die Landessicherheit, und ich glaube deshalb bestimmt, auf Ihr wohlwollendes Verständnis hoffen zu dürfen, wenn ich Sie mit wichtigen Amtsgeschäften behellige.

Wahrlich, es ereignen sich Dinge in diesem Lande, die ich nie für möglich gehalten hätte. Hinterher muß ich Ihrer Voraussicht die schuldige Referenz erweisen. Haben Sie doch offenbar die der Entwicklung innewohnenden Gefahren frühzeitig erkannt und sich in der gesetzlichen Verstärkung des Staatsschutzes ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Übels und der Übeltäter geschmiedet. Ich bekenne freimütig: Ich — in Ihrer Stellung — befände mich in einer mißlichen Lage. In meinem unverwüstlichen Glauben an die Harmlosigkeit von uns Schweizern hätte ich auch nur schon den Gedanken an eine Verstärkung des Staatsschutzes weit von mir gewiesen — mit dem Ergebnis, daß ich jetzt ohnmächtig und untätig, mit gerunzelter Stirn wohl, aber mit verschränkten Armen, zusehen müßte, wie es hierzulande getrieben wird.

Anders Sie, verehrter Herr Bundesanwalt. Ihrer besseren Beurteilung der Verhältnisse und der handelnden Personen hat das Land den *Bundesratsbeschluß* vom 29. Oktober 1948 betreffend die *Verstärkung des Staatsschutzes* zu verdanken. Ihr Verdienst wird nicht geschmälert durch die Feststellung, daß auch der Bundesrat seinen Teil daran beanspruchen kann. Hat er doch in weiser Selbsterkenntnis Ihren Ermahnungen Gehör geschenkt und durch einen Akt lobenswerter Selbstlosigkeit den erwähnten Beschluß gefaßt. Daß sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 1949 festgelegt wurde und somit mit Ihrem Amtsantritt als Bundesanwalt zusammenfällt, bedeutet mehr als eine beim Bundesrat ohnehin selbstverständliche Aufmerksamkeit seinen hohen Beamten gegenüber. Dieses Ereignis zeugt vielmehr von der wirklichen Dankbarkeit und der Bereitschaft des Bundesrates, sich immer schützend hinter Sie zu stellen, falls Sie je zur Anwendung dieses Beschlusses gezwungen sein sollten.

Insbesondere der Art. 5 jenes Beschlusses erweist sich — in Anbetracht der Umtriebe, auf die ich anspiele und auf die ich alsbald zu sprechen kommen werde — als wahrer Born staatspolitischer Weitsicht und rechtsetzender Gewandtheit. Bestimmt er doch, unter dem Titel «Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung»:

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Diese Bestimmung ist derart einleuchtend und vor allem derart eindeutig, daß kein Bürger, der, seiner fünf Sinne mächtig, sie zur Kenntnis genommen, je in Versuchung geraten könnte, sie zu mißachten. So sollte man meinen. Und im Schutze dieser mächtigen Maginot-Linie der innern Front glaubten sicher auch Sie, Herr Bundesanwalt, sich und

Ihren Mitarbeitern von der Bundespolizei einige Ausspannung gönnen zu dürfen. Aber es war eine trügerische Sicherheit, in die Sie sich wiegen ließen. Das Unglaubliche, es ist geschehen. An heiligem Orte, unter der ehrwürdigen Kuppel des Bundeshauses selbst, dort, wo es niemand vermutet hat, war das Trojanische Pferd versteckt, und seinem Bauche entstieg, zum Entsetzen aller — der Bundesrat!

Greifen Sie nicht sofort nach einem Haftbefehl-Formular. Trotz dem offenbaren Ernst der Lage wollen wir — wie gewohnt — unsere rechtsstaatlichen Formen wahren und — wiederum wie gewohnt — die Bürger nicht voreilig mit amtlichen Schreckensbotschaften aus ihrer Ruhe aufschrecken, ehe wir nicht ruhig, gewissenhaft und vorurteilslos, den Fall genau geprüft haben. Diese Haltung wird sich lohnen und Ihnen mit desto größerer Sicherheit erlauben, den Angriff auf die Verfassung zu parieren.

In diesem Sinne gestatte ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf Nr. 30 des Bundesblattes vom 28. Juli 1949 und insbesondere auf die darin enthaltene *Botschaft des Bundesrates* an die Bundesversammlung betreffend die *Übergangsordnung des Finanzhaushaltes* des Bundes vom 22. Juli 1949 zu lenken. Diese Botschaft, als Willenskundgebung des Bundesrates, ist zweifelsohne eine «*Handlung*» im Sinne des Art. 5 des BRB betreffend Verstärkung des Staatsschutzes.

In dieser Botschaft *fordert* nun der *Bundesrat* die Bundesversammlung *auf*, dem beigefügten Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes zuzustimmen. Die Botschaft, die Handlung des Bundesrates, ist somit — im Sinne des Art. 5 des zitierten BRB — «*darauf gerichtet*», diesen Entwurf zum Beschluß zu erheben und ihm damit Rechtswirksamkeit zu verschaffen.

Der vom Bundesrat in seiner Botschaft zur Annahme empfohlene Entwurf sieht vor, *entgegen der Verfassung* den Finanzhaushalt durch einen der Abstimmung durch Volk und Stände entzogenen Bundesbeschluß zu ordnen. Botschaft und bundesrätlicher Entwurf sind also — gemäß Art. 5 des zitierten BRB — eindeutig darauf gerichtet, «*die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft zu stören oder zu ändern*».

Da zudem die Verfassung keine Bestimmung kennt, welche die Bundesversammlung ermächtigen würde, «*verfassungslose*» oder verfassungswidrige Beschlüsse zu fassen, erscheint die in Botschaft und Entwurf des Bundesrates enthaltene Aufforderung, es dennoch zu tun, ohne Zweifel als «*rechtswidrig*» im Sinne des Art. 5 des erwähnten BRB.

Wir kommen deshalb nicht um die Feststellung, daß *alle objektiven Tatbestandsmerkmale* des Art. 5 des BRB betreffend die Verstärkung des Staatsschutzes — rechtswidrige, auf Störung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtete Handlung — durch die genannte Botschaft des Bundesrates *erfüllt* sind.

Mit dieser Feststellung dürfen wir uns allerdings nicht begnügen, wissen wir doch als Männer der Zunft, daß nur strafbar ist, wer *schuldhaft* — vorsätzlich oder fahrlässig — handelt, und daß Vorsatz nur dann vorliegt, wenn die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt wird. Ich befürchte allerdings, daß es auch in subjektiver Hinsicht nicht zu einem Freispruch oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens langen wird.

Die in dieser Hinsicht entscheidende Frage ist doch wohl die: War der Bundesrat sich bewußt, daß sein Vorschlag verfassungswidrig sei, und hat der Bundesrat daher mit Wissen und Willen die Bundesversammlung zu einer Mißachtung der Verfassung aufgefordert? Oder, um in der Terminologie des Gesetzes zu bleiben: War die Botschaft des Bundesrates mit Wissen und Willen darauf gerichtet, auf rechtswidrigem Wege die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft zu stören?

Blättern wir in der Botschaft und lassen wir damit den *Bundesrat selbst* die Frage beantworten. Da steht zu lesen: «Unter normalen Umständen könnte kein Zweifel darüber bestehen, daß der verfassungsändernde Bundesbeschluß die Rechtsetzungsform ist, deren man sich zu bedienen hat, um dem außerordentlichen Fiskalrecht Weitergeltung zu verschaffen.» Der Bundesrat wußte also mit andern Worten, daß *rechtmäßig* sein Vorschlag nur auf dem Wege der *Verfassungsänderung* verwirklicht werden konnte, das heißt mit Zustimmung von Volk und Ständen.

Wir lesen weiter: «Heute stünden für die Durchführung der Verfassungsrevision noch etwa fünf Monate zur Verfügung. Innert dieser Frist sollten auch allfällige Ausführungsbeschlüsse gefaßt werden können... Das Verfahren der Verfassungsrevision ließe sich innert der zur Verfügung stehenden Frist durchführen.» Der Bundesrat war sich also auch bewußt, daß die Einhaltung des *verfassungsmäßigen Weges möglich* wäre.

Trotzdem fordert er die Bundesversammlung auf, sich nicht dieses verfassungsmäßigen Weges, sondern einer *verfassungswidrigen*, verbotenen «Abkürzung» zu bedienen, und zwar mit Wissen und Willen. Schreibt er doch: «Auch jetzt wieder handelt es sich um eine Überschreitung des geschriebenen Verfassungsrechtes... Dieser Weg ist in der Verfassung selbst nicht vorgezeichnet.»

Damit ist wohl der letzte Zweifel beseitigt, daß der Bundesrat *vorsätzlich* gehandelt hat, daß seine Handlung mit Wissen und Willen darauf gerichtet war, die Bundesversammlung zu veranlassen, rechtswidrig die verfassungsmäßige Ordnung zu stören.

Nun beruft sich der Bundesrat allerdings auf einen *Notstand*. Nur «unter normalen Umständen» sei zweifelsohne die Verfassungsänderung die allein zulässige Rechtsetzungsform, während die Überschreitung des Verfassungsrechtes sich dadurch rechtfertige, «daß sie zur Abwehr gegen einen Staatsnotstand unumgänglich notwendig wird» — sagt der Bundesrat. Und er belehrt uns weiter, daß Voraussetzung für eine derart rechtswidrige Handlungsweise «ein Notstand des Staates sei, der zum Handeln zwingt, weil sonst der Staat in seiner Existenz oder seinen Grundlagen gefährdet wäre». Diese Voraussetzung — sagt der Bundesrat — müsse «hier bejaht werden».

Wir wollen auch dem Bundesrat, wie jedem andern Angeschuldigten, nicht das Recht absprechen, seine Tat zu rechtfertigen oder zu beschönigen, und wir wollen deshalb auch von diesen Ausführungen gebührend Vormerk am Protokoll nehmen — und sei es auch nur, um die Widersprüchlichkeit der bundesrätlichen Argumentation in desto strahlenderem Lichte erscheinen zu lassen und die magistralen Entschuldigungsgründe in das bei der Bundesanwaltschaft ohnehin beliebte Gebiet der leeren Ausflüchte verweisen zu können. Mangels anderer und besserer Entlastungsbeweise bleibt uns auch gar nichts anderes übrig. Denn worin der Notstand bestehen soll, bleibt streng gehütetes Geheimnis des Bundesrates.

Das entbindet uns jedoch nicht von unserer Pflicht, selbständig zu prüfen, ob dennoch ein Staatsnotstand vorgelegen oder zum mindesten der *Bundesrat* sich in einer notstandsähnlichen Zwangslage befunden haben könnte, die *ihm* nicht gestattete, anders zu handeln, als er gehandelt hat. Denn gemäß Art. 34 Strafgesetzbuch bleibt ja der in einem Notstand befindliche Täter straflos. Nach dieser Gesetzesbestimmung liegt eine Notstandstat dann vor, wenn sie begangen wurde, «um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten. «Aus einer unmittelbaren, *nicht anders* abwendbaren Gefahr zu erretten» — fordert das Gesetz. «Das Verfahren der Verfassungsrevision ließe sich innert

der zur Verfügung stehenden Frist durchführen» — gesteht der Bundesrat. Wo ist hier der Notstand?

Ich fürchte daher, Herr Bundesanwalt, angesichts der Akten, der Geständnisse und der bemerkenswert ungeschickten Verteidigung unseres Angeschuldigten kommen wir nicht darum herum, nicht das Vorliegen der Voraussetzungen eines Notstandes, wohl aber die Erfüllung des Tatbestandes des Art. 5 des BRB betreffend Verstärkung des Staatsschutzes zu bejahen. Denn mit dem weiteren Hinweis des Bundesrates, es liege deshalb ein Notstand vor, weil die Möglichkeit bestehe, daß «Volk und Stände die verfassungsmäßige Verankerung der Übergangsordnung mehrheitlich verwerfen würden», können wir uns hier nicht weiter auseinandersetzen. Wenn damit der Bundesrat zum Ausdruck bringt, das Volk sei nur dann zu befragen, wenn mit Sicherheit zu erwarten sei, daß es Ja sage, so rührt das an die letzten Fragen der Gesellschaftsordnung: Demokratie und Rechtsstaat oder Diktatur und Polizeistaat? Derartig hochpolitische Fragen aber könnten allenfalls in einem — natürlich unpolitischen — politischen Prozeß mit Bezug auf einen fremden Staat aufgeworfen, diskutiert und unter Beweis gestellt werden, nicht aber — wie hier — in einem simplen Verfahren um rein eidgenössische Staatssicherheit.

Ich sprach bisher immer vom «Bundesrat». Diese Ausdrucksweise erfordert eine Präzisierung, wenn es um Untersuchungen geht, wie wir sie hier zu führen gezwungen sind. Natürlich fallen nur diejenigen Mitglieder dieser Behörde in den Kreis unserer Betrachtungen, die der besagten Botschaft zugestimmt haben. Ich bedaure, Ihnen darüber nichts Zuverlässiges melden zu können, ist mir doch über diesen Punkt lediglich Gemunkel zu Ohren gekommen. Ich zweifle jedoch nicht daran, daß es Bundesanwaltschaft und Bundespolizei anhand der maßgeblichen Sitzungsprotokolle gelingen wird, auch hier restlose Aufklärung zu schaffen.

Damit, Herr Bundesanwalt, bin ich am Ende meiner pflichtschuldigen Meldung. Auf unsern geliebten Bergen, ganz nahe der Sonne und in deren strahlendem, hochsömmerlichen Lichte, werden Sie erkennen, daß etwas faul im Staate... Verfassung, Staatsschutz, Bundesrat?

Indem ich Sie, verehrter Herr Bundesanwalt, nochmals um Entschuldigung bitte, Sie in Ihrer Ferienabgeschiedenheit gestört, zur abrupten Heimkehr und Entfaltung einer emsigen Amtstätigkeit veranlaßt zu haben, versichere ich Sie des Ausdruckes

meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ihr

Robert Meyer.

Zürich, im August 1949.

PS. Da ich annehme, daß Sie keine Bundesverfassung bei der Hand haben, erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat gemäß Verfassung (Art. 102) unter anderem für die Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes zu wachen und für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen hat. *D. O.*